

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Hauß, Silke
12.09.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (öffentlich)	23.10.2019
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (öffentlich)	07.11.2019

Flächennutzungsplan 2012 - 13. Änderung "Biogasanlage Hengstler" Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag: Offenlagebeschluss

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil beschließt, den Entwurf des Flächennutzungsplanes 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit integriertem Umweltbericht in der Fassung vom 12.09.2019, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Darüber hinaus wird die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt. Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Erweiterung des Geltungsbereiches:

Der Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung wurde im Nordwesten zeichnerisch dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Hengstler“ der Gemeinde Deißlingen angepasst.

Vorgang:

- 26.11.2013 Vorlage 144/2013
Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“
Aufstellungsbeschluss
- 06.12.2018 Vorlage 147/2018
Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Begründung:

Ziel und Zweck:

Anlass der 13. Flächennutzungsplanänderung ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche und Grünfläche für die planungsrechtliche Absicherung der bereits seit 2005 bestehenden Biogasanlage auf der Gemarkung Deißlingen. Darüber hinaus werden die Grundvoraussetzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) geschaffen, damit auf Ebene der verbindlichen

Bauleitplanung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Anlage geplant werden können.

Das betreffende Gelände, im Außenbereich der Gemarkung Deißlingen, ist mit einem Aussiedlerhof und einer bereits seit 2005 bestehenden Biogasanlage bebaut. Der Eigentümer der Anlage hat durch den Ausbau eines Nahversorgernetzes die Abwärme an Gewerbebetriebe im Einzugsgebiet seines Hofes (Industriegebiet Mittelhardt) geleitet. Die Anlage produziert Strom und Wärme aus nachwachsenden Rohstoffen (NawaRos), welche zu großen Mengen vom Betreiber selbst produziert werden.

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB regelt, dass Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt bzw. 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr im Außenbereich privilegiert sind. Bis zum Jahre 2011 war der Grenzwert bei 0,5 Megawatt Leistung. Durch ständige Änderungen in Bezug auf Gesetzgebung und Förderung solcher Anlagen ist der betroffene Landwirt auf eine gewisse Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage angewiesen. Er muss neue Anlagenelemente einbauen, die zu einer deutlichen Leistungsverbesserung und Effizienzsteigerung der Verbrennung führen. Da eine Leistungssteigerung der Anlage über § 35 BauGB nicht privilegiert ist, müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch ein Bauleitplanverfahren geschaffen werden.

Ursprünglich wurde die Planung auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Zielsetzung der Gewinnung eines Volumens von 3,15 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr angestrebt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung wurde in der Begründung und der Vorlage zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung darauf hingewiesen.

Die Unterlagen für die Begründung der 13. Flächennutzungsplanänderung „Biogasanlage Hengstler“, zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, wurden im Sommer 2018 erarbeitet und basieren auf den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden wir am 05.02.2019 durch das Landratsamt Rottweil darüber in Kenntnis gesetzt, dass am 04.09.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die "Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage mit Errichtung folgender Komponenten: BHKW mit 901 kW, Trafostation, Heizzentrale, Wasserpufferspeichern, Gasspeicher, Feststoffeintrag, Technikraum/Pumpenraum" erteilt wurde. Aktuell genehmigt ist die Erzeugung von bis zu 2,9 Mio Nm³ Biogas (Änderungsanzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG, AZ 13600141/007).

Da sich die Biogasanlage in einem Wasserschutzgebiet befindet, müssen bei baulichen Maßnahmen auch andere fachrechtliche Grundlagen beachtet werden, so auch § 49 II, Satz 3 Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV). Nach der gilt für Biogasanlagen mit einem maßgeblichen Volumen von mehr als 3.000 m³ ein **Erweiterungsverbot**.

Die Ausdehnung des produzierten Biogasvolumens auf 3,15 Mio Nm³ ist nach derzeitiger Rechtslage daher ausschließlich durch Steigerung der Anlageneffizienz, nicht jedoch durch bauliche Erweiterung möglich. Da dies jedoch kein Regelungsgegenstand einer Flächennutzungsplanänderung ist, wird darauf lediglich hingewiesen.

Lage und Größe des Geltungsbereiches:

Das Plangebiet zur 13. Änderung befindet sich am westlichen Gemarkungsrand der Gemeinde Deißlingen, im Übergang zur Gemeinde Dauchingen. Die Kreisstraße K5542 nach Dauchingen liegt ca. 250 m südlich des Hofes, die Autobahn A 81 Stuttgart-Singen ca. 900 m östlich.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha. Darin enthalten sind eine Sonderbaufläche mit ca. 2,57 ha und eine Grünfläche von ca. 0,23 ha.

Der Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung wurde zeichnerisch auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angepasst. Bedingt durch den großen Maßstabsunterschied der beiden Pläne und der nicht parzellenscharfen Abgrenzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes handelte es sich um eine zeichnerische Ungenauigkeit, die angepasst wurde. Die Geltungsbereichsgröße sowie die Größen für Sondergebietsausweisung und Grünflächenausweisung waren bereits auf die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgestellt und haben sich dadurch nicht verändert.

Verfahren:

Die Gemeinde Deißlingen hat dem Antrag des betroffenen Landwirtes auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstmals am 26.06.2012 zugestimmt und ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet und durchgeführt. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil hat am 26.11.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 13. Änderung beschlossen. Da die Änderung des Flächennutzungsplanes ins Stocken geraten ist, konnte der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht seine Rechtskraft erlangen. Zwischenzeitlich haben sich weitreichende gesetzliche Änderungen ergeben, so dass das Vorhaben einer neuen planungsrechtlichen Absicherung bedarf und im Zuge eines neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeinde Deißlingen überplant werden muss. Der Gemeinderat der Gemeinde Deißlingen hat der Änderung es ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Deißlingen“ am 12.09.2017 zugestimmt und ein neues Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die Offenlage im Sommer letzten Jahres durchgeführt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurde der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am 06.12.2018, durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft gefasst. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 22.12.2018, im Anschluss wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 durchgeführt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Als nächster Verfahrensschritt dient der Offenlagebeschluss der Einleitung der zweiten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erarbeitung des Flächennutzungsplans 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“ sowie die Verfahrensdurchführung wird von der Abteilung Stadtplanung übernommen.

Für die Erarbeitung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen im Haushalt finanzielle Mittel bereit.

Zuständigkeit / Beratungsfolge (Hinweise):

Die vorbereitende Bauleitplanung wurde an die Verwaltungsgemeinschaft übertragen, so dass die Gemeinderatsbeschlüsse nicht zwingend nötig sind.

Gemäß § 13 GKZ kann das zuständige Organ eines jeden Verbandsmitglieds die zur Beratung und Beschlussfassung in den Verbandsversammlungen anstehende Angelegenheit in eigener Zuständigkeit vorberaten. Die Beratungsfolgen in den jeweiligen Verbandsgemeinden werden deshalb nicht auf der Sitzungsvorlage aufgeführt, es erscheint lediglich das Datum des Gemeinsamen Ausschusses.

Anlagen:

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 121/2019	Auswertung der eingereichten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Fassung vom 12.09.2019
Anlage 2 zur Vorlage Nr. 121/2019	Planzeichnung zum Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“ in der Fassung vom 12.09.2019
Anlage 3 zur Vorlage Nr. 121/2019	Darstellungsbestandteil 6 der Gesamtkarte in der Fassung vom 12.09.2019 im Maßstab 1:10000 (Verankerung der 13. FNP – Änderung in der Gesamtkarte)
Anlage 4 zur Vorlage Nr. 121/2019	Legende
Anlage 5 zur Vorlage Nr. 121/2019	Begründung mit Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2012 – 13. Änderung „Biogasanlage Hengstler“ in der Fassung vom 12.09.2019